



Magistrat der Stadt Wetzlar 35573 Wetzlar

Werner Gimmler
Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH
Siegmond-Hiepe-Straße 24-26

35578 Wetzlar

DER MAGISTRAT

Büro des Magistrats
- Lokale Nahverkehrsorganisation -

Datum:
07.05.2007

Kontakt:
Herr Schieche

Zimmer :
467

Telefon:
06441 99-1058

Fax:
06441 99-1054

E-Mail:
manfred.schieche@wetzlar.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
-01- MS

Unsere Sprechzeiten:
keine festen Sprechzeiten;
Terminvereinbarung auch
außerhalb der üblichen
Bürozeiten möglich!

Hinweis nach § 33 BDSG:
Ihre Daten werden elektronisch
gespeichert.

Hausanschrift:
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar
Telefon: 06441 99-0

www.wetzlar.de

Bankverbindung:
Sparkasse Wetzlar
BLZ 515 500 35
Kto. 11 005 006
und bei anderen
Banken in Wetzlar

Auferlegung der Linie 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf den Bescheid vom 5. Juli 2004 – Az.: 30.20/2 P/fe –, durch den wir der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH die Durchführung der Verkehre auf

der Linie 11	bis zum 30. 09. 2007,
den Linien 10, 14, 16, 17/18	bis zum 30. 06. 2010,
den Linien 007, 12, 13,19	bis zum 30. 06. 2011

in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 auferlegt haben. Weiterhin nehmen wir Bezug auf unseren Bescheid vom 09. Oktober 2006 – Az.: 30.20/36 –, durch den der Bescheid vom 05. Juli 2004 konkretisiert und ergänzt wurde.

Mit Ausnahme der Linie 11, für die die Genehmigung noch bis zum 30. September 2007 erteilt ist, sind die Liniengenehmigungen zum 30. Juni 2006 ausgelaufen und erneut beantragt worden. Eine Entscheidung über die Antragstellung wurde von der Genehmigungsbehörde Regierungspräsidium Gießen bislang nicht getroffen.

Da eine Ausschreibung der Linie 11 zum Konzessionsende 30.09.2007 nicht sachgerecht ist, weil der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH angemessene Zeit einzuräumen ist, sich auf die wettbewerblichen Strukturen im Rahmen von Ausschreibungen vorzubereiten, die angesichts der sich abzeichnenden Änderungen des europäischen Rechtsrahmens für die Personenbe-



förderung im ÖPNV zu erwarten sind, ist eine Verlängerung der Auferlegung der Linie 11 erforderlich. Ohne diese Verlängerung der Auferlegung ist die im öffentlichen Interesse liegende Fortführung des Betriebes auf der Linie 11 im Anschluss an die derzeitige Konzeptionsdauer nicht gewährleistet.

In Ergänzung und Konkretisierung des Bescheides vom 5. Juli 2004 – Az.: 30.20/2 P/fe – wird Folgendes angeordnet:

1. Auferlegung

Den Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH wird die Durchführung der Personenbeförderung mit Bussen im Linienverkehr auf der Linie 11 des Stadtverkehrs Wetzlar (Wetzlar – Gießen) vom 01.10.2007 bis zum 30.06.2011 auferlegt.

2. Rechte und Pflichten aus der Auferlegung

Für die den Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH aus dieser Auferlegung erwachsenden Rechte und Pflichten gelten die in dem Bescheid vom 09. Oktober 2006 – Az.: 30.20/36 – enthaltenen Bestimmungen, die auch schon für den bisherigen Auferlegungszeitraum bis 30.09.2007 galten, fort. Beispielhaft zu nennen für die diesbezüglichen Regelungen sind aus diesem Bescheid die Nr. 1 (Umfang und Qualität der Verkehre), Nr. 2 (Weiterentwicklung und Änderung des Umfangs und der Qualität der Verkehre), Nr. 3 (Tarif und Einnahmen) und Nr. 5 ff. (Regelungen zum Finanzierungsbeitrag).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gürsch